

Beschlussvorlage **- öffentlich -**

Beratungsfolge:

Drucksachen-Nr.: 2025/143

Verwaltungsausschuss (nicht-öffentlich)

am 04.09.2025

TOP:

Rat der Stadt Laatzen

am 18.09.2025

TOP:

Festlegung des Termins für die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Stadt Laatzen im Jahr 2026

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Laatzen bestimmt den 13.09.2026 zum Wahltag für die Direktwahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Stadt Laatzen.

Im Falle einer erforderlichen Stichwahl findet diese am 27.09.2026 statt.

Sachverhalt:

Die Amtszeit des Bürgermeisters der Stadt Laatzen begann am 01.11.2021 und endet am 31.10.2026. Nach § 80 Absatz 2 Satz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) ist die Neuwahl innerhalb von 6 Monaten vor Ablauf der Wahlperiode möglich, also ab dem 01.05.2026.

Anders als in der Vergangenheit wird der Termin zur Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht mehr einheitlich durch die Landesregierung festgelegt, sondern gemäß § 45b Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) durch die Vertretung per Beschluss bestimmt.

Grund der Änderung ist, dass die Amtsperiode der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten jetzt wieder acht Jahre beträgt, so dass die dann folgenden Wahlen zur Bürgermeisterin oder zum Bürgermeister i.d.R. nicht zusammen mit der von der Landesregierung terminierten allgemeinen Kommunalwahl (Wahlen der Regionsversammlung, des Rates der Stadt Laatzen und der Ortsräte) stattfinden können.

Verwaltungsseitig wird vorgeschlagen, die Direktwahl zeitgleich mit der von der Landesregierung terminierten allgemeinen Kommunalwahl am 13.09.2026 stattfinden zu lassen. Dies bietet verschiedene Vorteile. Insbesondere ist der Aufwand zur Besetzung der notwendigen Wahllokale, Sicherstellung der Briefwahl etc. deutlich

Vorlage gefertigt von	SV Team	Mitzeichnungen			
Diktatz.:					

geringer, wenn die Wahlen gemeinsam durchgeführt werden und die Direktwahl nicht zusätzlich organisiert werden muss.

Zudem könnte die Wahlwerbung zum gleichen Zeitpunkt durchgeführt werden.

Gemäß § 45b Abs. 3 NKWG findet eine erforderliche Stichwahl am zweiten Sonntag nach der Wahl, dann also am 27.09.2026 statt.

In Vertretung

Silke Pohl